



Merkblatt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a Aufenthaltsgesetz

Ziel der Berufssprachkurse ist die schnelle und nachhaltige Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt.

Sie haben grundsätzlich die Möglichkeit an einem Berufssprachkurs teilzunehmen, wenn Sie:

- Ausländerin oder Ausländer sind oder
- Unionsbürgerin oder Unionsbürger sind oder
- als Deutsche oder Deutscher mit Migrationshintergrund keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, um in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt integriert zu werden.

1. Was sind Berufssprachkurse?

In den Berufssprachkursen wird Deutsch mit Bezug zum Beruf gelernt. Die Berufssprachkurse werden in Form von Basisberufssprachkursen und Spezialberufssprachkursen angeboten.

Basisberufssprachkurse und Spezialberufssprachkurse

Diese Kurse bestehen aus 400 bis 500 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten. Diese Kursarten können das Zielsprachniveau A2, B1, B2, C1 oder C2 haben. Das Erreichen von berufsbezogenen Deutschkenntnissen im allgemeinberuflichen Kontext auf einem bestimmten Zielsprachniveau steht im Mittelpunkt der Berufssprachkurse. Dabei lernen Sie Deutsch mit beruflichen Elementen. Neben der Grammatik lernen Sie vor allem den Wortschatz, den Sie im Beruf benötigen, damit Sie sich mit Kollegen und den Vorgesetzten verständigen können und mit Kunden in Kontakt treten können.

Spezialberufssprachkurse: Fachspezifischer Unterricht/Anerkennungsverfahren

Diese Spezialkurse vermitteln berufsbezogenes Deutsch im Kontext von bestimmten Berufen oder Berufsgruppen. In den Spezialkursen lernen Sie ganz spezielle Fachbegriffe und die Grammatik, die Sie für Ihre Berufsausrichtung benötigen. Im Mittelpunkt dieser Kurse stehen die fachlichen Inhalte und die sprachlichen Mittel, die Sie für Ihren Beruf benötigen.

2. Teilnahmeberechtigung für Berufssprachkurse

Teilnahmeberechtigung durch Arbeitsagenturen (AA) oder Jobcenter (JC)

Sie können für die Berufssprachkurse berechtigt werden, wenn Sie

- ausbildungssuchend gemeldet sind oder
- arbeitsuchend gemeldet sind oder
- arbeitslos gemeldet sind oder
- sich in einer Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme der Agentur für Arbeit/Jobcenter befinden oder
- Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen.

Sie werden durch die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter zur Teilnahme an einem Berufssprachkurs berechtigt.

Dies geschieht entweder in Form einer Berechtigung oder in Form einer Verpflichtung. Mit der Berechtigung/Verpflichtung erhalten Sie eine Liste von demnächst beginnenden Berufssprachkursen in der Nähe Ihres Wohnortes (sogenannter KURSNET-Ausdruck). Sie können sich bei einem Kursträger Ihrer Wahl anmelden.

Wenn das Jobcenter die Teilnahmeberechtigung ausstellt, werden Sie in der Regel auch durch eine Eingliederungsvereinbarung zur Teilnahme verpflichtet.

Teilnahmeberechtigung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge können Sie einen Antrag auf Teilnahmeberechtigung stellen, wenn Sie nicht ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet sind und keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen und

- beschäftigt sind oder
- begleitend zur Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses oder für die Erteilung einer Berufserlaubnis ein bestimmtes Sprachniveau benötigen oder
- eine Berufsausbildung absolvieren oder
- sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten möchten.

Sie erhalten eine schriftliche Teilnahmeberechtigung. Gleichzeitig erhalten Sie auch eine Liste der Kursträger, die in der Nähe Ihres Wohnortes demnächst einen passenden Berufssprachkurs durchführen (KURSNET-Ausdruck). Mit der Teilnahmeberechtigung können Sie sich bei einem Kursträger Ihrer Wahl anmelden.

Gültigkeitsdauer der Berechtigung

Ihre Teilnahmeberechtigung zu einem Berufssprachkurs ist maximal drei Monate gültig. Nur innerhalb dieser festgelegten Frist können Sie sich bei einem Kursträger zum Berufssprachkurs anmelden. Bitte melden Sie sich deshalb so bald wie möglich an und legen Sie dem Kursträger Ihre Original-Teilnahmeberechtigung vor. Wenn Sie zur Teilnahme verpflichtet wurden, kann die Frist, bis zu der Sie sich anmelden müssen, kürzer sein. Der Zeitraum, in dem Sie sich bei einem Kursträger anmelden müssen, ist auf der Teilnahmeverpflichtung vermerkt. Nur in den Fällen, in denen der Antrag auf Teilnahmeberechtigung aus dem Ausland gestellt wird, gilt die Teilnahmeberechtigung übergangsweise neun Monate.

3. Beim Kursträger

Der Kursträger muss Ihnen den voraussichtlichen Beginn eines Berufssprachkurses mitteilen. Der Berufssprachkurs sollte nicht später als vier Wochen nach Ihrer Anmeldung beginnen. Kommt in dieser Zeit kein Berufssprachkurs zustande, werden Sie an einen anderen Kursträger vermittelt. In diesem Fall muss Ihnen der Kursträger die Original-Teilnahmeberechtigung zurückgeben. Diese Teilnahmeberechtigung legen Sie dem neuen Kursträger vor.

Bitte stellen Sie stets sicher, dass Sie für den Kursträger und das Bundesamt erreichbar sind. Wenn Sie umziehen, melden Sie dies bitte sofort Ihrem Kursträger.

4. Regelmäßige Kursteilnahme

Damit Sie das Ziel des Berufssprachkurses erreichen, müssen Sie ordnungsgemäß am Unterricht teilnehmen. Das bedeutet, dass Sie den Unterricht regelmäßig besuchen und an der Zertifikatsprüfung teilnehmen. Der Wechsel zu einem anderen Kursträger während eines laufenden Kurses ist grundsätzlich nicht möglich. Der Kursträger muss Fehlzeiten an die Arbeitsagentur oder das Jobcenter melden. Wenn Sie krank werden, müssen Sie ab dem zweiten Fehltag ein ärztliches Attest vorlegen.

5. Kostenbeitrag

Die Teilnahme an einem Berufssprachkurs ist grundsätzlich kostenlos.

Wenn Sie beschäftigt sind und Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen bei Einzelveranlagung mehr als 20.000 EUR oder bei gemeinsamer Veranlagung mit Ihrem Ehegatten oder Ehegattin mehr als 40.000 EUR beträgt, müssen Sie einen Kostenbeitrag in Höhe von 50 Prozent des geltenden Kostenerstattungssatzes pro Unterrichtsstunde an den Kursträger bezahlen. Den jeweils gültigen Kostenerstattungssatz finden Sie in der Anlage 3 zur Abrechnungsrichtlinie DeuFöV auf der BAMF Webseite. Dieser Kostenbeitrag ist vor Beginn eines Berufssprachkurses zu bezahlen. Wenn Sie im Unterricht fehlen, kann Ihnen der Kostenbeitrag für die versäumten Stunden nicht zurückgezahlt werden.

Wenn Sie beschäftigt sind, aber keinen Kostenbeitrag zu Kursbeginn zahlen mussten und den Kurs abbrechen, sind Sie verpflichtet, den Kostenbeitrag für alle Unterrichtsstunden zu entrichten. Nur wenn der Abbruch nicht von Ihnen zu vertreten ist, bleibt der Kurs kostenfrei.

6. Rückerstattung des Kostenbeitrags

Wenn Sie innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnahmeberechtigung das Bestehen der Zertifikatsprüfung nachweisen, erstattet das BAMF Ihnen auf Antrag 50 Prozent des geleisteten Kostenbeitrags.

7. Fahrkosten

Ihnen wird bei Bedarf auf Antrag ein pauschaler Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt, wenn Sie

- Arbeitslosengeld I (SGB III)
- Arbeitslosengeld II (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Jugendhilfe (SGB VIII, anstelle der Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)
- Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
- Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III

beziehen.

Voraussetzung ist jedoch immer, dass der Unterrichtsort mindestens drei Kilometer von Ihrer Wohnung (kürzeste Fußstrecke) entfernt ist.

Sobald Sie wissen, wann Sie mit dem Berufssprachkurs beginnen, können Sie einen Antrag auf Fahrkostenzuschuss über den Kursträger beim Bundesamt stellen.

8. Kinderbetreuung

Wenn Sie Unterstützung bei der Organisation von Kinderbetreuung benötigen, wenden Sie sich bitte an den Kursträger.

9. Teilnahme am Abschlusstest

Alle Berufssprachkurse, mit Ausnahme der Berufssprachkurse für einzelne Berufsgruppen, enden mit einem Abschlusstest, der so genannten Zertifikatsprüfung. Sollten Sie die Zertifikatsprüfung nicht bestehen, besteht die Möglichkeit, den Test einmal zu wiederholen. Die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung (auch die einmalige Wiederholung) ist kostenlos.

10. Wiederholung eines Berufssprachkurses

Den Berufssprachkurs können Sie einmal wiederholen, wenn Sie im Abschlusstest keine ausreichenden Deutschkenntnisse nachweisen konnten und wenn ohne eine Kurswiederholung nicht zu erwarten ist, dass Sie den Abschlusstest bestehen. Für die einmalige Wiederholung eines Berufssprachkurses müssen Sie einen Antrag stellen und eine neue Teilnahmeberechtigung vom JC/AA/BAMF erhalten.

11. Was Sie sonst noch wissen sollten

Alle in diesem Merkblatt genannten Antragsformulare erhalten Sie vom Kursträger, bei Ihrer Agentur für Arbeit, Ihrem Jobcenter oder auf der Internetseite www.bamf.de.
Zu weiteren Details gibt Ihnen der Kursträger Auskunft.